



BDK-LV Schleswig-Holstein | Polizeizentrum Eichhof Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom
L 21 vom 21.02.2013

Per Email

Ihr/e Ansprechpartner/in
Stephan Nietz

An den
Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Postfach 7121
24171 Kiel

Funktion
Landesvorsitzender

E-Mail
stephan.nietz@bdk.de

Schleswig-Holsteinische Landtag
Umdruck 18/997

Telefon
+49 (0) 431-1602980

Kiel, 22.03.2013

**Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der
Sicherungsverwahrung und zur Änderung weiterer Gesetze**
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/448

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danke ich Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Befassung mit dieser Thematik trifft nicht nur unser hohes Interesse, sondern auch einen Kernbereich der Kompetenzen unseres Berufsverbandes.

Insofern können wir attestieren, dass der o.g. Gesetzentwurf unsere volle Zustimmung findet.

Allerdings ist an dieser Stelle auf den Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein und den zugehörigen Gesetzesentwurf (LT-Drucksache 18/512 – insbesondere § 3 – „*Unterbringung nach Beendigung der Sicherungsverwahrung*“) hinzuweisen. In der damit nötigen Verwaltungsvereinbarung heißt es in der dortigen Nr. 10:

*„Unterbringung nach Beendigung der Sicherungsverwahrung
Eine Unterbringung gemäß § 3 des Staatsvertrages setzt voraus, dass der entlassene
Sicherungsverwahrte unter das Konzept der vorgesehenen Einrichtung fällt und eine polizeiliche
Observation nicht erforderlich ist. Hierüber ist ein Einvernehmen zwischen den Ländern herzustellen.“*

Bezüglich des an jener Stelle erwähnten „Einvernehmens“ ist aus Sicht des BDK sicherzustellen, dass der Bereich „Innenministerium / Polizei“ bezüglich des Einvernehmens der Länder (auch) zukünftig adäquat berücksichtigt wird.



Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stephan Nietz

(Landesvorsitzender)